



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule vom 06.01.2016	Seiten 1 - 6
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2016	Seiten 7 - 10
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge im Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße - für die Landtagswahl am 13.03.2016	Seiten 11 - 12
Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte -Gemarkung Ilbesheim-	Seite 13

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der
S A T Z U N G
des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule
vom 06.01.2016

-Bekanntmachung vom 06.01.2016-

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Rechtsstatus

Der Landkreis Südliche Weinstraße unterhält als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe die Kreismusikschule. Die Kreismusikschule ist ein Teil der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Sie ist eine freie Unterrichtseinrichtung, keine Schule im rechtlichen Sinne.

§ 2
Aufgaben

Die Kreismusikschule Südliche Weinstraße hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Senioren an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Darüber hinaus soll die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und in musikalischen Vereinigungen unterstützt und zugleich allgemein das musikalische Leben im Landkreis Südliche Weinstraße gefördert werden.



§ 3
Gemeinnütziger Zweck

Der Landkreis Südliche Weinstraße verfolgt mit der Kreismusikschule Südliche Weinstraße ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Einrichtung (Förderung von Bildung und Erziehung) wird verwirklicht insbesondere durch elementare Musikerziehung, vokalen und instrumentalen Unterricht, Musikkurse und Ergänzungsfächer. Der Landkreis Südliche Weinstraße ist mit dem Betrieb der Kreismusikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellungen des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Südliche Weinstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Aufbau

Das Angebot der Kreismusikschule erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Grundstufe (Klassenunterricht)
 - Halbjährige Kurse: Kükenmusik
 - Einjährige Kurse: Musikgarten, Musikalische Grundausbildung und instrumentaler Orientierungsunterricht (mit drei Instrumenten)
 - Zweijährige Kurse: Musikalische Früherziehung
- Unter-, Mittel- und Oberstufe, Erwachsene und Senioren

Vokaler und instrumentaler Gruppen-, Kombinations-, Partner- und Einzelunterricht mit der Regelung nach § 6

Kooperationen mit Schulen
- Ergänzungsfächer

Ensemble, Orchester, Chor
- Musikkurse
- Kurse zur Studienvorbereitung

§ 5
Unterrichtsfächer
Begrenzung des Unterrichtsangebots

Die Unterrichtsangebote der Kreismusikschule richten sich nach den jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Kreistag bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Ausschuss des Kreistages für die Musikschule legt die Stundenhöchstgrenze fest.

§ 6
Besondere Regelungen für den Einzelunterricht

Nur besonders leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler erhalten Einzelunterricht. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im kostenintensiven Einzelunterricht werden besonders überprüft.



Der Einzelunterricht je Schülerin/Schüler kann zeitlich begrenzt, in Gruppenunterricht umgewandelt oder bei mangelnden Leistungen eingestellt werden.

Scheidet eine Schülerin/ein Schüler während des Schuljahres im Gruppenunterricht aus und kann die/der verbleibende Mitschülerin/Mitschüler zur Fortsetzung des Musikunterrichts nicht in eine andere Gruppe versetzt werden bzw. liegen die Voraussetzungen für die Einzelunterrichtserteilung nicht vor, endet die Ausbildung zum Ende des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung nach § 13 Abs. 1 bedarf.

§ 7

Besondere Regelungen für Kooperationen mit Schulen

Im Rahmen der Kooperationen mit Schulen (Streicherklassen, Bläserklassen, Ensembles) wird den Kooperationspartnern von der Kreismusikschule nur ein Pauschalbetrag für die Personalkosten der Lehrkraft in Rechnung gestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen solcher Kooperationen Unterricht erhalten, werden nicht Mitglied der Kreismusikschule Südliche Weinstraße.

§ 8

Schuljahr

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Kreismusikschule. Am letzten Schultag vor Sommerferienbeginn ist an der Kreismusikschule kein Unterricht. Auf Anordnung der Schulleitung findet an Tagen von Schulveranstaltungen (z. B. Sommerfest) kein Unterricht statt.

§ 9

Aufnahmebedingungen

Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule können jederzeit erfolgen.

Die Schülerin/Der Schüler erhält eine Anmeldebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und einen Gebührenbescheid.

Nimmt die Schülerin/der Schüler nach Zugang der Anmeldebestätigung den Unterricht nicht auf, wird eine Gebühr nach § 5 Ziffer 3 der Gebührensatzung erhoben.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt die Schülerin/der Schüler die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung als verbindlich an. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Lehrkräfte können Anmeldungen mit verbindlicher Wirkung nicht entgegennehmen.

Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweiligen vorhandenen Ausbildungsplätzen.

Ein Anspruch auf

- a) Aufnahme in die Kreismusikschule,
- b) Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Unterrichtsart,
- c) Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft

besteht nicht.



§ 10
Probezeit

Bei Kursangeboten mit einer Dauer von weniger als einem Schuljahr (z. B. Kükenmusik) muss der Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers spätestens bis zur zweiten Kursstunde schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule erklärt werden.

In der Grundstufe, Unterrichtsart Musikgarten und Musikalische Grundausbildung sowie für Musikkurse mit einer Ausbildungszeit von mindestens einem Jahr werden die ersten vier Unterrichtswochen als Probezeit eingeräumt.

In der Grundstufe, Unterrichtsart Musikalische Früherziehung, gelten acht Unterrichtswochen als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Musikalischen Früherziehungskurs vorhanden ist und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Geschäftsstelle.

Nach Ablauf der Probezeit ist die Teilnahme am Unterricht für die Kursdauer verbindlich.

Im Instrumental- bzw. Vokalunterricht gibt es grundsätzlich keine Probezeit. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 11
Unterrichtserteilung

Im instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe und bei Erwachsenen und Senioren dauert die wöchentliche Unterrichtsstunde je nach Gruppenstärke mindestens 50 und höchstens 60 Minuten. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Individualunterricht beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, bei Erwachsenen und Senioren mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten

In der Grundstufe (§ 4), bei Musikkursen und Ergänzungsfächern beträgt die Unterrichtszeit je nach Gruppenstärke mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.

Die Schülerinnen/Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Die Schülerinnen/Schüler haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.

§ 12
Leistungen

Da die Kreismusikschule teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert wird und ihre Kapazität begrenzt ist, sind - abgesehen vom pädagogischen Nutzen - Leistungsbeurteilungen notwendig.

Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe haben ihre Leistungen durch interne oder öffentliche Auftritte nachzuweisen. Die Schülerinnen/Die Schüler (auch Erwachsene und Senioren) unterliegen einer regelmäßigen Bewertung durch die Lehrkräfte; diese erfolgt durch Führung eines Ausbildungsbuches.

Ein Jahres- oder Abgangszeugnis wird Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschülern auf Antrag erteilt.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.



§ 13
Ergänzungsfächer

Alle Vokal- und Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschüler haben grundsätzlich die Möglichkeit an einem angebotenen Ergänzungsfach teilzunehmen.

Neben der Mitwirkung in angebotenen Ergänzungsfächern der Kreismusikschule wird die aktive Teilnahme in Schulorchestern der allgemeinbildenden Schulen und in den Musikvereinen empfohlen.

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerin/des Schülers die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer gemeinsam mit der Ensembleleitung vor.

§ 14
Abmeldungen

Die Abmeldung vom Instrumental- oder Vokalunterricht kann nur schriftlich zum 31. Januar oder 31. Juli erfolgen; für den 31. Januar muss sie spätestens am 30. November, für den 31. Juli spätestens am 30. April bei der Kreisverwaltung eingegangen sein. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

Ändert sich im Instrumental-/Vokalunterricht durch Ausscheiden einer Schülerin/eines Schülers die Gruppenstärke, besteht nach § 5 Ziffer 2 der Gebührensatzung ein außerordentliches Kündigungsrecht; für den Einzelunterricht gilt die besondere Einschränkung nach § 6.

Ansonsten sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzwechsel, längere Krankheit) zulässig. Die Schulleitung entscheidet auf schriftlichen, begründeten Antrag über die Abmeldung.

Bei zeitlich begrenzten Ausbildungsangeboten ist eine Abmeldung zum Ende des Kurses nicht notwendig.

§ 15
Instrumente

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule an die Schülerin/den Schüler gegen Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Dauer der Überlassung beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Mieterin/des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten; Schäden sind der Kreisverwaltung sofort zu melden. Reparaturen werden von der Musikschule veranlasst.

Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 16
Gesundheitsbestimmungen

Schülerinnen/Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.



Benutzt eine/ein erkrankte(r) Musikschülerin/Musikschüler ein Mietinstrument der Kreismusikschule, so muss die Mieterin/der Mieter in jedem Falle das Instrument vor Rückgabe desinfizieren lassen und hierüber eine Bescheinigung vorlegen.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 18 Haftung

Die Schülerinnen/Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich.

Innerhalb gastweise benutzter Unterrichtsräume unterstehen die Schülerinnen/die Schüler der Hausordnung dieser Gebäude.

§ 19 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse des Landkreises Südliche Weinstraße zu leisten.

Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule vom 17. Dezember 2007 ihre Gültigkeit.

Landau i. d. Pfalz, den 06.01.2016

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der
SATZUNG
des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule
über die
Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule
vom 06.01.2016

-Bekanntmachung vom 06.01.2016-

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

1. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.
2. Für das An- und Abmeldeverfahren gelten die Bestimmungen der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) diejenigen, die die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nehmen.
 - b) bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Bei den Kooperationen mit Schulen ist die betreffende Schule als Gebührensschuldner verpflichtet, die Personalkosten der Lehrkraft der Kreismusikschule über die Entrichtung eines Pauschalbetrages an die Kreismusikschule zu tragen.

§ 3
Gebührenpflicht

1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01.) oder des Schuljahres (31.07.), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Wird der Unterricht während des laufenden Schuljahres aufgenommen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung nach der Satzung des Landkreises für die Kreismusikschule wirksam wird oder mit Ablauf eines Kurses.



§ 4

Abrechnungszeitraum, Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum für die Gebührenerhebung ist das Schuljahr 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Unterrichtsgebühr ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, eine Schuljahresgebühr und bezieht die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage ein. Schulveranstaltungen der Kreismusikschule gelten nicht als Unterrichtsausfall.
3. Die Schuljahresgebühr ist in 12 Raten, bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht zum 31.01., in 6 Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Monatsbeträge sind auch während der schulfreien Zeit (Ferien der allgemeinbildenden Schulen) zu entrichten. Die Musikschulgebühren sind im Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
4. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Schuljahres (§ 3 Nr. 2), sind die monatlichen Raten ab 15. des Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
5. Die Gebühr gemäß § 5 Ziffer 2. wird sofort fällig.
6. Werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen Gebühren nacherhoben, so werden diese zum 15. des Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebühren

1. Die Unterrichtsform, in der die Schülerin/der Schüler unterrichtet wird, ist Grundlage für die Höhe der Gebühr und wird berechnet nach
 - 1.1 Grundstufenunterricht
 - Kükenmusik
 - Musikgarten
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Instrumentaler Orientierungsunterricht (mit drei Instrumenten)
 - 1.2 Instrumental- und Vokalunterricht
 - a) Gruppenunterricht bis 21 Jahre/über 21 Jahre
 - Gruppe mit 3 Schülern/innen 50 Min./Woche
 - Gruppe mit 4 Schülern/innen 50 Min./Woche
 - Gruppe mit 5 Schülern/innen 50 Min./Woche
 - Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min./Woche
 - b) Individualförderung bis 21 Jahre/über 21 Jahre
 - Partnerunterricht 40 Min./Woche
 - Kombinationsunterricht mit 3 Sch. 60 Min./Woche
 - Einzelunterricht 20 Min./Woche
 - Einzelunterricht 30 Min./Woche
 - Einzelunterricht 40 Min./Woche
 - c) Kooperationen mit Schulen mind. 45 Min./Wo.
 - 1.3 Ergänzungsfächer/Zusatzangebote
 - a) Ensemble, Orchester, Chor – ohne Instrumentalunterricht - mind. 45 Min./Wo.
 - b) Musikkurs 45 Min./Wo.
 - c) Musikkurs (Dauer weniger als 1 Schuljahr)
 - d) Kurs zur Studienvorbereitung (mind. 3 Teilnehmer) 60 Min./Wo.



2. Für die Aufnahme in die Kreismusikschule wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Kooperationen mit Schulen Unterricht erhalten, werden nicht Mitglied der Kreismusikschule Südliche Weinstraße. Die jeweiligen Gebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Überlassung eines Instrumentes gem. § 14 der Satzung für die Kreismusikschule beträgt mindestens 7,00 € monatlich. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Wert des Musikinstrumentes und wird jeweils durch die Kreisverwaltung festgesetzt.
4. Verringert sich die Gruppenstärke durch Ausscheiden einer Schülerin/eines Schülers, wird die Gebühr ab dem auf das Ausscheiden folgenden Kalendervierteljahr der dann entsprechenden Stärke angepasst. In diesen Fällen haben die Gebührenschuldner das Recht zur Kündigung.
5. Bei Rücktritt einer Schülerin/eines Schülers nach Zugang der Anmeldebestätigung - jedoch vor der ersten Unterrichtsstunde - werden zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes 1/12 der Jahresgebühr/Kursgebühr erhoben.
6. Wird der Unterricht in der Probezeit beendet, sind Gebühren in anteiliger Höhe zu entrichten. Die Regelung in § 6, 6.3 findet Anwendung.
7. Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres in die Kreismusikschule aufgenommen werden, zahlen pro angefangenem Monat des restlichen Schuljahres 1/12 der Jahresgebühren.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

1. Auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 werden folgende Ermäßigungen in der angegebenen Reihenfolge gewährt:
 - 1.1 Sozialermäßigung
 - 1.2 Familienermäßigung
 - 1.3 Mehrfächerermäßigung.
2. Sozialermäßigung in Höhe von 50 % wird bei Vorlage von Bescheiden über SGB II- oder SGB XII-Leistungen für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente gewährt.
3. Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - bei zwei Familienmitgliedern jeder 10 %
 - bei drei Familienmitgliedern jeder 20 %
 - ab dem vierten Familienmitglied jeder 30 %
4. Mehrfächerermäßigung wird gewährt, wenn eine Schülerin/ein Schüler in mehreren Hauptfächern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1.2 Gebühren zu entrichten hat. Die Mehrfächerermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 %. Als erstes Hauptfach gilt das Fach mit dem höchsten Gebührensatz. Die Belegung eines dritten Faches bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
5. Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht von der Schülerin/dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter beantragt und begründet werden. Treten die Voraussetzungen hierfür erst nach der Anmeldung ein, kann dem Ermäßigungsantrag frühestens zum nächstfolgenden Monat nach Eingang dieses Antrages bei der Kreismusikschule entsprochen werden. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen. Für erwachsene Schülerinnen und Schüler



über 21 Jahre wird keine Gebührenermäßigung eingeräumt, noch werden diese bei der Ermittlung der Familienermäßigung berücksichtigt.

6. **Gebührenerstattung**

- 6.1 Wenn im Schuljahr aus Gründen, die von der Kreismusikschule zu vertreten sind, mehr als zwei Unterrichtseinheiten ausfallen, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtseinheit die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet.
- 6.2 Bei nachgewiesen länger als vier Unterrichtswochen dauernder Erkrankung des Musikschülers werden die anteiligen Gebühren ab der 5. Unterrichtswoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen ermäßigt.
- 6.3 Die anteilige Gebühr für die wöchentliche Unterrichtseinheit nach Ziff. 6.1 und 6.2 wird errechnet, indem die Schuljahresgebühr durch 36 dividiert wird.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 17.12.2007 außer Kraft.

Landau, den 06.01.2016

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der

Wahlkreisvorschläge
im Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße -
für die Landtagswahl am 13.03.2016

-Bekanntmachung vom 06.01.2016-

Gemäß § 43 LWahlG in Verbindung mit § 32 LWO gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße – hat in seiner Sitzung am 6. Januar 2016 für die Landtagswahl am 13. März 2016 folgende

Wahlkreisvorschläge

zugelassen:

1. **Schweitzer**, Alexander Roger, geb. 1973 in Landau in der Pfalz,
Landtagsabgeordneter,
wohnhafte: Zeppelinstraße 23, 76887 Bad Bergzabern
für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Ersatzbewerber:

Jordan, Kerstin, geb. 1966 in Landau in der Pfalz,
Rechtsanwältin,
wohnhafte: In den Neugärten 5, 76872 Steinweiler
für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

2. **Koch**, Sven Ludwig, geb. 1986 in, Landau in der Pfalz,
Dipl. Verwaltungswirt (FH),
wohnhafte: Querhohlstraße 12, 76863 Herxheim
für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Ersatzbewerber:

Vollmer, Judith Barbara, geb. 1966 in Speyer,
Math. Techn. Assistentin,
wohnhafte: Saarstraße 57, 76870 Kandel
für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



3. **Teichmann**, Ulrich, geb. 1955 in Hagen,
Lehrer,
wohnhaf: Hörnchenweg 1, 76887 Bad Bergzabern
für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Ersatzbewerber:

Dr. Becker, Kurt Georg, geb. 1956 in Heuchelheim,
Arzt für Allgemeinmedizin,
wohnhaf: Hauptstraße 29, 76831 Heuchelheim-Klingen
für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4. **Dr. Wissing**, Volker, geb. 1970 in Landau in der Pfalz,
Rechtsanwalt,
wohnhaf: Hauptstraße 2, 76889 Barbelroth
für die Freie Demokratische Partei (FDP)

5. **Bludovsky**, Simon Georg, geb. 1976 in Bad Cannstatt,
Schreiner/Tischler,
wohnhaf: Raiffeisenstraße 12, 76889 Niederhorbach
für DIE LINKE (DIE LINKE)

6. **Schmidt**, Martin Louis, geb. 1966 in Berlin-Dahlem,
Journalist,
wohnhaf: Burgenring 11, 76855 Annweiler am Trifels
für die Alternative für Deutschland (AfD)

Ersatzbewerber:

Heller, Nils, geb. 1970 in Flensburg,
Wachmann,
wohnhaf: Tischbergerstr. 2e, 76887 Bad Bergzabern
für die Alternative für Deutschland (AfD)

Landau, i. d. Pfalz, 06.01.2016
Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 49 - Südliche Weinstraße –

gez. Theresia Riedmaier



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über den
Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
-Gemarkung Ilbesheim-
-Bekanntmachung vom 07.01.2016-

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücks ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetzes zu entscheiden:

Gemarkung Ilbesheim, Flurst.-Nr. 1140

- **Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weingarten)**
- **Lage: Gewanne „Im Letten“, Größe 0,2130 ha**

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Landau i.d.Pfalz, den 07.01.2016
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
-Untere Landwirtschaftsbehörde-
gez. Herbott

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.